

Gemeinde Grefrath.....	2
248/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Grefrath vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona- Virus") .....	2
Stadt Nettetal .....	3
249/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Nettetal vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus").....	3
Gemeinde Schwalmtal.....	4
250/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ .....	4
251/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ .....	8

## Gemeinde Grefrath

### **248/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Grefrath vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")**

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlasse ich die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 16.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

#### I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

#### II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 09. April 2020.

Grefrath, 06.04.2020

Der Bürgermeister  
gez. Lommetz

## Stadt Nettetal

### **249/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Nettetal vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")**

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal vom 16.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nettetal vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

#### **I. Begründung**

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

#### **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 09. April 2020.

Nettetal, den 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez.

Christian Wagner

## Gemeinde Schwalmtal

### **250/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 31.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Auslegung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Neudarstellung einer Wohnbaufläche südlich des 3. Bauabschnittes des Baugebietes „Zum Burghof“ die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Neubaugrundstücke zu schaffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**20.04.2020 bis einschließlich 22.06.2020**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Um nicht notwendige soziale Kontakte angesichts der Corona-Krise bestmöglich zu begrenzen, sind die Rathhaustüren der Gemeindeverwaltung Schwalmtal seit dem 16.03.2020 verschlossen. Trotz der Schließung des Rathauses können die Unterlagen des o. g. Bebauungsplanverfahrens nach telefonischer Terminvereinbarung während der o. g. Dienststunden eingesehen werden. Da aus dem vorgenannten Grund die Einsichtmöglichkeiten in Teilen eingeschränkt sind, wird es als sinnvoll erachtet, die Planunterlagen für einen Zeitraum von 2 Monaten auszulegen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts

(Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sümpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge

Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan  Überprüfung Bodenaufbau und Wasser- verhältnisse, Vorschläge für die Grün- dung, Hinweise zur Bauausführung, An- gaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagwassers
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrs- belastung, Bewertung der Leistungsfähig- keit nach Umsetzung der Planung, Prü- fung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planung auf FFH-Gebiete bzw. auf Vogelschutzgebiete
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ sowie Bergwerksfeld „Union 183“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

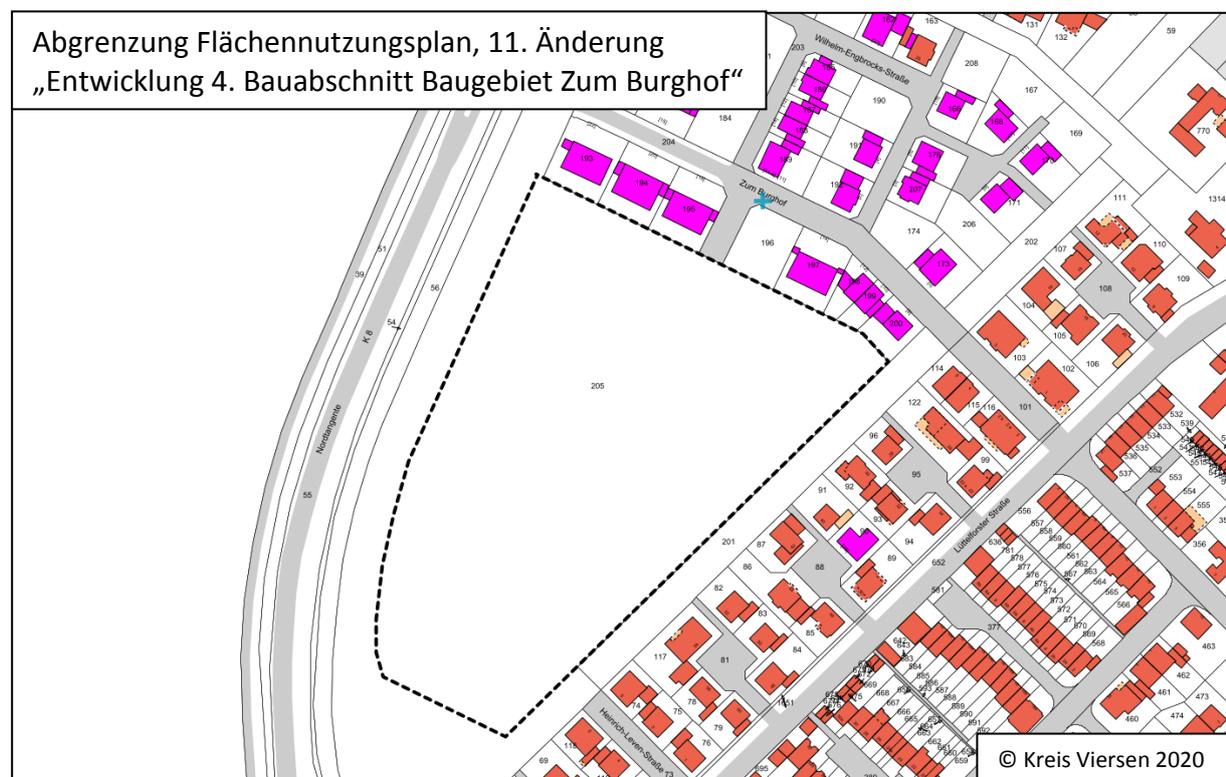
Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 02.04.2020

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



## **251/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 31.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbebauung südlich des 3. Bauabschnittes des Baugebietes „Zum Burghof“.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.04.2020 bis einschließlich 22.06.2020**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Um nicht notwendige soziale Kontakte angesichts der Corona-Krise bestmöglich zu begrenzen, sind die Rathhaustüren der Gemeindeverwaltung Schwalmtal seit dem 16.03.2020 verschlossen. Trotz der Schließung des Rathauses können die Unterlagen des o. g. Bebauungsplanverfahrens nach telefonischer Terminvereinbarung während der o. g. Dienststunden eingesehen werden. Da aus dem vorgenannten Grund die Einsichtmöglichkeiten in Teilen eingeschränkt sind, wird es als sinnvoll erachtet, die Planunterlagen für einen Zeitraum von 2 Monaten auszulegen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	Überprüfung Bodenaufbau und Wasser- verhältnisse, Vorschläge für die Grün- dung, Hinweise zur Bauausführung, An- gaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagwassers
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrs- belastung, Bewertung der Leistungsfähig- keit nach Umsetzung der Planung, Prü- fung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>		
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Aussage zu möglichen Auswirkungen der Planung auf FFH-Gebiete bzw. auf Vogelschutzgebiete
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Niederkrüchten 2“ sowie Bergwerksfeld „Union 183“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

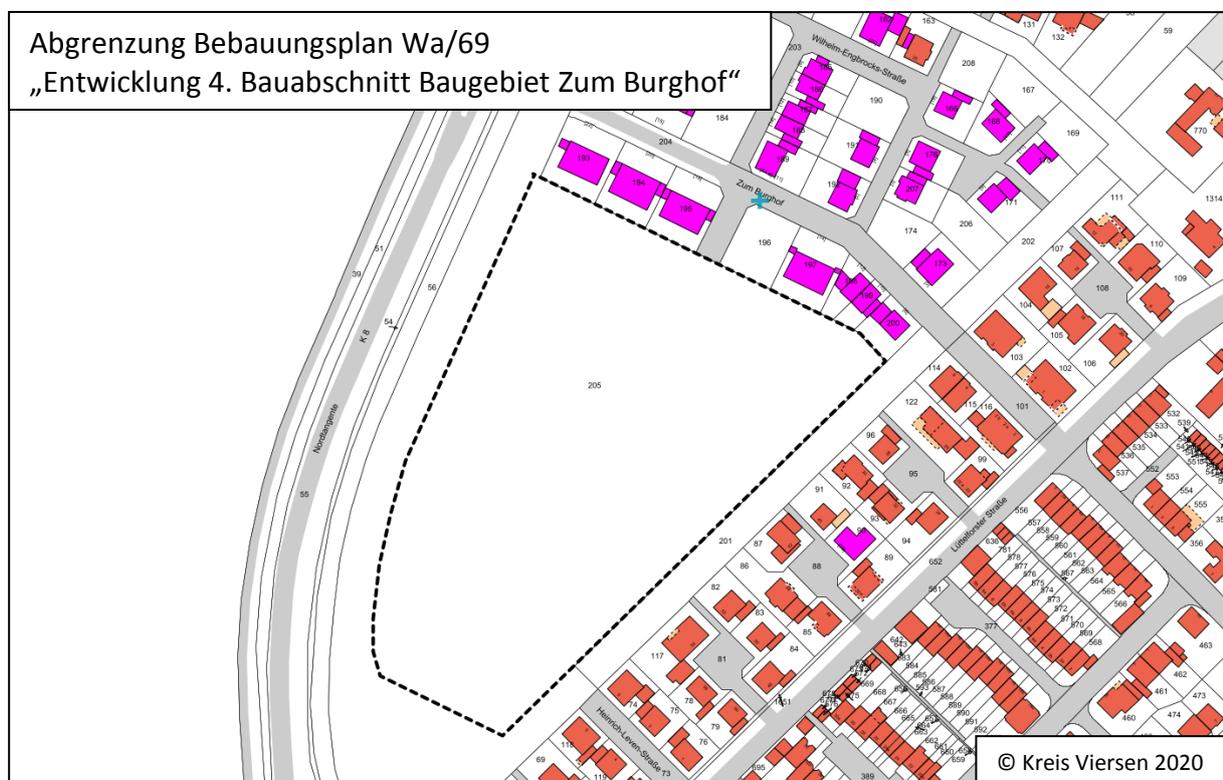
Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 02.04.2020

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**  
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt